



Merkblatt:

„Feta“, „Käse in Lake“ und „Erzeugnisse aus Magermilch und Pflanzenfett“ auf der Speisekarte oder am Schild an der Ware

- Welches Erzeugnis muss wie gekennzeichnet werden?

Bei Käse in Lake und entsprechend verwendeten Produkten wird rechtlich zwischen

- „Feta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung g.U., die einem Käse vorbehalten ist, der nur in einem begrenzten Gebiet Griechenlands und nur aus Schafsmilch mit ggf. kleinem Anteil Ziegenmilch nach traditioneller Art und Weise hergestellt werden darf),
- „Käse in Lake“ aus Kuhmilch,
- „...käse in Lake“ (Erzeugnisse aus Milch anderer Tierarten als Kühen und/oder anderer Herkunft als Feta, z.B. „Schafskäse in Lake“) und
- „Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett“ (hierbei handelt es sich um Imitate, die keine Käse sind und nicht als Käse bezeichnet werden dürfen),

unterschieden.

Da diese Produkte sich in der Herstellung und Qualität sehr deutlich unterscheiden, sind sie auf der Speisekarte oder auf dem Schild an der Ware richtig zu bezeichnen, um den Verbraucher nicht zu täuschen. Die richtige Verkehrsbezeichnung kann bei in Fertigpackungen bezogener Ware entweder aus der Kennzeichnung der Fertigpackung oder ggf. aus den Angaben des Lieferscheins entnommen werden.

Kennzeichnung in der Speisekarte:

Art des Produkts	Angabe auf der Speisekarte am Beispiel eines Salats
Feta	
g. U.: in einem begrenzten Gebiet Griechenlands nach traditioneller Art und Weise hergestellter Schafsmilchkäse (ggf. mit kleinem Anteil Ziegenmilch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Salat mit Feta“
Käse in Lake	
Nur reiner Kuhmilchkäse darf ohne Angabe der Tierart als „Käse in Lake“ bezeichnet werden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Salat mit Käse“ ▪ „Salat mit Kuhmilchkäse“
„...käse in Lake“ z.B. Ziegenkäse in Lake	
Sofern die Milch einer anderen Tierart als Kuh verwendet wird, so ist die Tierart kenntlich zu machen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Salat mit Ziegenkäse“ ▪ „Salat mit Schafskäse“ <p>Bei Schafskäse in Lake anderer Herkunft als Feta darf die Bezeichnung „Feta“ nicht verwendet werden; auch nicht Bezeichnungen wie „nach Art eines Feta“, „Typ Feta“ usw.</p>
Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett	
Das Milchfett dieser Produkte ist teilweise oder ganz durch Pflanzenfett ersetzt. Es handelt sich <u>nicht</u> um „Käse“	<p>Erläuterung notwendig, aus der die Art des Lebensmittels hervorgeht, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Salat mit Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett“ <p>Eine Bezeichnung als „Käseimitat“ ist für ein solches Produkt nicht möglich.</p>



Da eine unzutreffende Angabe nicht mit einer Fußnote richtig gestellt werden kann, ist der folgende Fußnotenhinweis nicht möglich:

Bezeichnung: „Salat mit Käse*“

Fußnotenhinweis: *) „Käse = Erzeugnis aus Magermilch und Pflanzenfett“

Sinngemäß gilt dies auch für die Zutatenangaben bei weiteren Produkten wie z.B. gefüllte Teigtaschen, Nudelgerichte, gefüllte Brote (Pide), Pizza oder „mit Käse überbackene Erzeugnisse“ etc.

Kennzeichnung bei Abgabe loser Ware im Einzelhandel:

Bei der Kennzeichnung im offenen Verkauf der oben genannten Käse (also z.B. Feta, Schafskäse in Lake oder Käse in Lake) muss neben der Verkehrsbezeichnung noch die **Fettgehaltsstufe oder der Fettgehalt in der Trockenmasse** angegeben werden. Bei Käse der unter Verwendung von Milch einer anderen Tierart als Kuh hergestellt wurde (also auch bei „Feta“), ist hier zusätzlich die Tierart bzw. die Tierarten kenntlich zu machen.

Bei Erzeugnissen aus Magermilch und Pflanzenfett darf allenfalls der absolute Fettgehalt, nicht aber der auf die Trockenmasse bezogene Fettgehalt angegeben werden. Diese Angabe ist allein Käse vorbehalten.

Bezüglich der **Kennzeichnung anderer Käse** im Einzelhandel wird auf das Merkblatt „Behandlung und Kennzeichnung von unverpacktem Käse und Erzeugnissen aus Käse im Einzelhandel“, bezüglich der **Kenntlichmachung von Zusatzstoffen** wird auf das Merkblatt "Kenntlichmachung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei loser Abgabe in Bäckereien und Konditoreien" und das Merkblatt "Kenntlichmachung von Zusatzstoffen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln im Gastronomiebereich und bei der Gemeinschaftsverpflegung" verwiesen.

Kontakte:

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Karlsruhe**, Weißenburger Str. 3, 76187 Karlsruhe,
Tel.: 0721 / 926-3611, Fax: 0721 / 926-3549;
eMail: poststelle@cvuaka.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-karlsruhe.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Freiburg**, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg,
Tel.: 0761 / 88 55-0, Fax: 0761 / 88 55-100;
eMail: poststelle@cvuafreiburg.de; Internet: <http://www.cvua-freiburg.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Sigmaringen**, Hedinger Str. 2/1, 72488 Sigmaringen,
Tel.: 07571 / 732-0, Fax: 07571 / 732-605;
eMail: poststelle@cvuasig.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-sigmaringen.de>

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt **Stuttgart**, Schaflandstr. 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach,
Tel.: 0711 / 3426 -1234, Fax: 0711 / 58 81 76;
eMail: poststelle@cvuas.bwl.de; Internet: <http://www.cvua-stuttgart.de>